



Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Abteilung III/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
1045 Wien
T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900114076
E bp@wko.at
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMUKK-14.160/0007-III/2/2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/L-206/10/EK/Bod/
Dr. Katrin Eichinger-Kniely

Durchwahl
4085

Datum
19.04.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifepfungsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet die dem Entwurf zugrunde liegenden Ziele und erhebt gegen die Änderungen im Berufsreifepfungsgesetz keine Einwände.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Personenkreises von Vortragenden im Gegenstand „Fachbereich“ wird begrüßt. Um zu gewährleisten, dass der ständig steigende Bedarf an Vortragenden auch in den Gegenständen „Deutsch“, „Mathematik“ und „Lebende Fremdsprache“ gedeckt ist, sollten Personen, die über folgende Qualifikationen verfügen, als Vortragende herangezogen werden können:

1. Unterrichtspraktikantinnen und -praktikanten
2. Personen mit der Unterrichtsbefähigung an einer höheren Schule gleichgehaltenen Qualifikation
3. Personen mit einschlägiger fachlicher Ausbildung und Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung

Zur Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifepfung BGBl II Nr. 268/2000 idF BGBl Nr. 39/2010 schlagen wir noch folgende Änderungen vor:

Ad § 2 (Entfall des Prüfungsteils gemäß § 3 Abs 1 Z 4 Berufsreifepfungsgesetz; Fachbereich) soll um die Abschlussprüfung einer nichtstaatlichen Polierausbildung an einer BAU Akademie ergänzt werden.

Begründung:

Die Polierausbildung an den BAUAKademien ist inhaltlich mit den vergleichbaren, staatlichen Ausbildungswegen Werkmeisterschule und Bauhandwerkerschule abgestimmt und darüber hinaus mit einer Regelausbildungszeit von 1.530 Stunden um fast 500 Stunden länger als die Werkmeisterschule.

Für Absolventen der Befähigungsprüfung zum Baumeister entfällt derzeit bereits der Prüfungsteil gem. § 3 Abs 1 Z 4 Berufsreifeprüfungsgesetz. Darüber hinaus schlagen wir den Entfall des Prüfungsteils gem. § 3 Abs 1 Z 2 (Mathematik) vor.

Begründung:

Gemäß Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung beinhaltet die Befähigungsprüfung in Modul 1 (Bautechnische Grundlagen) den Prüfungsgegenstand „Mathematik“ auf HTL-Matura-Niveau. Damit ist aus unserer Sicht eine weitere Überprüfung im Rahmen der Berufsreifeprüfung jedenfalls obsolet.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin